

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom **15. Juni 2005**

G 5 g Dübendorf. Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf. Grundwasserfassung Zelgli
G 6 g (GWR g 1-11). Aufhebung der alten und Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutz-
 serschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1426/1979 wurden die Grundwasserschutz-
zonen um das Pumpwerk Zelgli (GWR g 1-11) genehmigt. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung wurden die
Schutz-
zonen überprüft. In den hydrogeologischen Berichten vom 16. November 1993 und 26. Feb-
ruar 2004 erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, die neuen Schutz-
zonenemp-
fehlungen für die Grundwasserfassung Zelgli. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und
Luft nahm am 26. März 2004 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutz-
zonen-
vorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 29. Juli 2004 hob der Stadtrat Dübendorf die alten Schutz-
zonen um die Grund-
wasserfassung Zelgli auf (festgesetzt mit Stadtratsbeschluss vom 28. Juli sowie 10. November
1978), setzte die überarbeiteten Schutz-
zonen fest und erliess das neue Schutz-
zonenreglement. Ge-
gen den Stadtratsbeschluss wurden zwei Rekurse erhoben, welche mit Beschlüssen des Bezirksrates
Uster vom 19. Januar 2005 abgewiesen wurden. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Verwal-
tungsgerichtes vom 22. März und 2. Juni 2005 sind gegen die Bezirksratsbeschlüsse keine Rechts-
mittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutz-
zonen und dem erlassenen Schutz-
zonenreglement sind der Schutz
und die Erhaltung der Grundwasserfassung Zelgli gewährleistet. Der Genehmigung der Schutz-
zonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezem-
ber 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Aufhebung und Neufestsetzung der Schutz-
zonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grund-
buch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung
(KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Stadtrat Dübendorf. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Stadtrat Dübendorf hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die vorliegende Genehmigung und das Inkrafttreten zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1426/1979 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Zelgli (GWR g 1-11) wird aufgehoben

II. Die mit Beschluss des Stadtrates Dübendorf vom 29. Juli 2004 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Zelgli (GWR g 1-11) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

Massgebende Unterlagen:

1. Schutzzonenplan der Grundwasserfassung Zelgli (GWR g 1-11) 1:2'500 vom 15. April 2004;
2. Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Zelgli (GWR g 1-11).

III. Der Stadtrat Dübendorf wird eingeladen, die Aufhebung der alten und die Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen, in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf, Sunnhaldenstrasse 24c, 8600 Dübendorf, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 1'256.--	(85262.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>60.--</u>	(85262.61.000)
Total	<u>Fr. 1'316.--</u>	(8000 0010 01)

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an:

- den Stadtrat Dübendorf, Postfach, 8600 Dübendorf (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Dübendorf, Bettlistrasse 28, 8600 Dübendorf);
- die Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf, Sunnhaldenstrasse 24c, 8600 Dübendorf;
- die Gossweiler Ingenieure AG, Postfach, 8600 Dübendorf;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, **15. Juni 2005**
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin

